

Beauftragte Personen im Unternehmen

Aufgrund gesetzlicher, behördlicher Verpflichtung oder im Interesse des Betriebes

Beauftragte Personen	Verpflichtung per			Grundlage	Ausbildung	Bemerkung	Wenn im Betrieb erforderlich, Name der nominierte Person ²⁾	
	Gesetz	Behörde	Freiwillig ¹⁾				erforderlich	
1. Arbeitnehmerschutz								
Präventivfachkräfte siehe Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft	✓			ASchG ArbeitnehmerInnen- schutzgesetz		Alle Betriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	
Arbeitsmediziner	✓			ASchG §§79ff	Arzt für Allgemeinmed. und Zusatzausbildung Arbeitsmedizin	Einmalige Ausbildung, Pflicht zur Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sicherheitsfachkraft	✓			ASchG §§73ff	Gem. SFK-VO (Sicherheitsfachkräfte- verordnung)	Einmalige Ausbildung, Pflicht zur Weiterbildung Betriebsintern oder extern (STZ)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sicherheitsvertrauens- personen (SVP)	✓			ASchG §10 SVP-VO (Sicherheitsver- trauenspersonen Verordnung)	3 Tageskurse (min. 24 UE) auf WIFI, AUVA o.ä. Einmalig	Anzahl gem. Arbeitnehmerzahl: SVP 1: 11-50 AN 2: 51-100 AN 3: 101-300 AN 4: 301-400 AN Meldung an das AI, Funktionsperiode von 4 Jahren, dann Neubestellung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ersthelfer	✓			ASTv §40 Arbeitsstätten- verordnung	Rotes Kreuz, Samariterbund, (Arbeitsmediziner) Die Erstausbildung	Alle 4 Jahren ist eine Ausbildung im Ausmaß von 8 Stunden (alternativ alle 2 Jahre mit 4 Stunden) zu absolvieren, Mind. ein EH bis 19 Mitarbeiter, bis 29	<input checked="" type="checkbox"/>	

Beauftragte Personen	Verpflichtung per			Grundlage	Ausbildung	Bemerkung	Wenn im Betrieb erforderlich, Name der nominierte Person ²⁾	
	Gesetz	Behörde	Freiwillig ¹⁾				erforderlich	
					umfasst 16 Stunden.	Mitarbeiter 2 Ersthelfer gesetzlich erforderlich – im Büro nur ein EH bis 29 Mitarbeiter. Dann Faustregel: 10% der Belegschaft, 5% bei reinen Bürobetrieben		
Behindertenvertrauenspersonen	✓			BEinstG §22a	----	Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, können von diesen Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter gewählt werden.	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter			✓	VStG 1991 §9 Verwaltungsstrafgesetz	entsprechende Anordnungsbefugnis für Unternehmensbereich(e)	Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche Delegation der Verantwortung 1) Mehr dazu siehe Informationsblatt M09 Je nach Betriebsnotwendigkeit können Geschäftsführer teilweise Pflichten und Verantwortung leitenden Angestellten, z.B. Filialleiter, Standortleiter usw. übertragen	<input type="checkbox"/>	
2. Brandschutz								
Brandschutzbeauftragter (BSB)	✓	✓		ASTV §43	3 Tage Feuerweherschule	Eventuell Ersatzperson (lt. Behörde)	<input type="checkbox"/>	
Brandschutzwarte (BSW)	✓	✓		ASTV §43	2 Tage Feuerweherschule oder betriebsintern durch BSB	Anzahl entsprechende Behördenvorschrift	<input type="checkbox"/>	
Brandschutztruppe	✓	✓		ASTV §44		vierteljährlich eine Einsatzübung	<input type="checkbox"/>	
3. Umwelt / Abfall / Chemie								
Abfallbeauftragter	✓			AWG 2002 §11 Abfallwirtschaftsgesetz	Einmalige Ausbildung (WIFI, usw.) Dauer 40 UE	Nur bei mehr als 100 Arbeitnehmer AWK (Abfallwirtschaftskonzept) ist zu erstellen bei mehr als 20AN Samt Ersatzperson. Meldung an Behörde	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Personen	Verpflichtung per			Grundlage	Ausbildung	Bemerkung	Wenn im Betrieb erforderlich, Name der nominierte Person ²⁾	
	Gesetz	Behörde	Freiwillig ¹⁾				erforderlich	
Umweltschutzbeauftragter			✓	In Österreich (im Gegensatz zu D) noch keine gesetzliche Verpflichtung	Nicht geregelt		<input type="checkbox"/>	
Abwasserbeauftragte(r)	✓			§ 33 WRG				
Beauftragter für Abwasserreinigungsanlagen		✓		Wasserbehörde	Nicht festgelegt	hat auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften zu achten.	<input type="checkbox"/>	
Gefahrgutbeauftragter	✓			GGBG §11 GGBV 1.Abschnitt ADR-Richtlinien (Gefahrgutbeförderungsgesetz/ Verordnung	WIFI o.ä. Erstschulung 32 UE Fortbildungssch. 16UE	Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter Gültigkeit immer nur 5 Jahre, dann ist eine 16UE Schulung samt Prüfung notwendig	<input type="checkbox"/>	
Beauftragter für die biologische Sicherheit	✓			GTG - §14 Gentechnikgesetz	mindestens zweijährige praktische Erfahrung mit Arbeiten mit GVO ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit (§ 1 Z 1) vor Gefährdungen durch GVO	Wenn GTG anzuwenden. Samt Ersatzperson Bekanntgabe der örtl. Feuerwehr Müssen in Dienstverhältnis stehen.	<input type="checkbox"/>	
Giftbeauftragter	✓			ChemG 1996 §44 Chemikaliengesetz	sachkundig im Sinne des § 42 Abs. 5, im Betrieb dauernd beschäftigt	Nur Betriebe, die/eife gemäß § 35 Z 1 herstellen oder in Verkehr setzen (Stoffe, die sehr giftig oder giftig oder gesundheitsschädlich sind)	<input type="checkbox"/>	
4. Technische Einrichtungen								
Strahlenschutzbeauftragte	✓	✓		Strahlenschutzgesetz	qualifizierte Person, deren Kenntnisse von der Behörde anerkannt werden.	Benennung an die Behörde	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Personen	Verpflichtung per			Grundlage	Ausbildung	Bemerkung	Wenn im Betrieb erforderlich, Name der nominierte Person ²⁾	
	Gesetz	Behörde	Freiwillig ¹⁾				erforderlich	
Laserschutzbeauftragte		✓		ÖNORMEN	Einmalige, ca. 2 tätige Ausbildung (AUVA)	Bei Einsatz von Lasern der Klasse 3B und 4	<input type="checkbox"/>	
Aufzugswärter	✓			ASV 1996 §22 Aufzugssicherheitsverordnung	Einschulung durch Aufzugsprüfer	Nur, wenn Aufzüge im Betrieb vorhanden sind. Anzahl nach örtl. Gegebenheiten	<input type="checkbox"/>	
Kesselwärter		✓		ABV - Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln	Qualifizierte Person		<input type="checkbox"/>	
Störfall-Sicherheitsbeauftragter			✓	GewO 1994, Abschnitt 8a (Störfallverordnung außer Kraft)	Nicht festgelegt	Nur Beratung des Betriebsinhabers, keine rechtliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	
Technischer Sicherheitsbeauftragter	✓			KAKuG - "Krankenanstaltengesetz" §8b	fachlich geeignete Person	Nur für Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)	<input type="checkbox"/>	
Krankenhaushygieniker	✓			KAKuG - "Krankenanstaltengesetz" §8a	Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie Hygienefachkraft	Nur für Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)	<input type="checkbox"/>	
5. Qualität / Datensicherheit								
Datenschutzbeauftragte(r)			✓	DSG				
Informationssicherheitsexpert/in			✓	ISO 17799				
Prozessmanager/in			✓					
Qualitätsauditor/in			✓	ISO 900x:xxxx				
Qualitätsbeauftragte(r)			✓	ISO 900x:xxxx				
Qualitätsmanager/in			✓	ISO 900x:xxxx				

- *) Diese Beauftragten sind weder per Gesetz vorgeschrieben, noch können sie von der Behörde verlangt werden.
Auf freiwilliger Basis können alle Beauftragte bestimmt werden, natürlich auch über die Mindestvoraussetzungen hinaus. Eine ev. Meldung braucht aber in diesem Fall nicht erfolgen.
- 1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ist prinzipiell der Unternehmer verantwortlich. Bei juristischen Personen soweit nicht anders festgelegt, derjenige strafrechtlich verfolgbar, der das Unternehmen nach außen vertritt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche kann ein Beauftragter gemäß §9 VStG bestellt werden. Diese Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften. Es können auch mehrere Personen bestellt werden. Siehe auch Informationsblatt M09/06-99.
 - 2) Die nominierten Personen müssen die für die Funktion notwendige fachliche Eignung und persönliche Fähigkeit haben. Sie müssen ihrer Bestellung auch nachweislich zustimmen. Diese Zustimmungserklärung ist, falls eine Meldung an eine Behörde vorgeschrieben ist (z.B. SVP), der Behörde zu übermitteln.

Abkürzungen: AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, 1201 Wien, +431/33111-0, www.auva.at
 WIFI Wirtschaftsförderungsinstitut, www.wifi.at

Folgende Funktionen sind

gem. einem Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorates vom 10.8.1998 Zl. 61.750/12-L/98 idF
des Erlasses ZAI vom 31.3.2002 (Zl. 461.201/11-III/3/02)

nicht vereinbar:

Übersicht über die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit bestimmter Funktionen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes samt Anmerkungen:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Sicherheitsvertrauensperson mit den Aufgaben eines Arbeitnehmersvertreters / einer Arbeitnehmersvertreterin mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betraut ist (Art. 3 lit c der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG). Die Ausübung dieser Interessenvertreterfunktion durch dieselbe Person, der zugleich eine andere Funktion in der betrieblichen Hierarchie übertragen ist, ist in der Regel unzweckmäßig und sinnwidrig, auch wenn rechtlich keine Unvereinbarkeit besteht.

Funktion	Diese Funktion ist mit der links genannten vereinbar/unvereinbar		
Funktion	Sicherheitsfachkraft	ArbeitsmedizinerIn	Sicherheitsvertrauensperson
Arbeitgeber/in	>50 AN unvereinbar (1) bis 50An Unternehmermodell	Unvereinbar	Unvereinbar (2)
Handelsrechtliche/r GeschäftsführerIn Vorstandsmitglied	>50 AN unvereinbar bis 50An Unternehmermodell	Unvereinbar	Unvereinbar (2)
Verantwortl. Beauftragte	Unvereinbar (3)	Unvereinbar (3)	Unvereinbar (2)
ArbeitnehmerInnen mit Unternehmensbeteiligung	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen
ProkuristIn	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen
BetriebsleiterIn PartieführerIn	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen
Betriebsratsmitglied	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Seit 2002 vereinbar
Sicherheitsvertrauensperson	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	
Ersthelfer, Brandschutzbeauftragte Störfallbeauftragte Strahlenschutzbeauftragte/r Sonstige Personen mit besonderen Aufgaben	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen
AG-Verwandte	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen	Nicht ausgeschlossen

- 1: bis 25 AN muss AG ausreichende Kenntnisse über Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Arbeitsstätte nachzuweisen; bei > 25 AN muss AG die SFK-Fachausbildung absolvieren; ab insgesamt > 50 AN unzulässig (siehe § 78b ASchG und § 73 ASchG)
- 2: SVP sind ArbeitnehmersvertreterInnen; als SVP dürfen nur AN bestellt werden; sie können nicht verantwortliche Beauftragte sein; siehe § 10 und 11 ASchG und die SVP-VO.
- 3: SFK und AMED können nicht verantwortliche Beauftragte sein, siehe § 83 Abs. 9 ASchG.

Die hier in dieser Schrift wiedergegebenen Informationen sind gewissenhaft aus verschiedenen Gesetzesquellen, Behördenschriften, Informationssammlungen und Expertenmeinungen erhoben worden. Auf Grund der Komplexität der Materie und der gesetzlichen Grundlagen als auch der individuellen Beurteilung einzelnen Behörden kann jedoch vom Autor keine wie immer geartete Gewähr übernommen werden. Eine wie immer geartete Verantwortung oder Schadenersatzansprüche werden vom Autor kategorisch abgelehnt.